

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das BIG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Berlin, die mit Wirkung zum 23. April 2015 gemeinsam von der Charité-Universitätsmedizin (Charité) und dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) in Berlin errichtet wurde. Die Charité-Universitätsmedizin Berlin (Charité) und das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC) sind rechtsfähige Gliedkörperschaften des BIG. Das BIG hat seinen Sitz in Berlin.

Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 29. Juni 2016.

Gemäß § 8 der Satzung sind die Organe des BIG: der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

In § 13 der Satzung wurde folgendes festgelegt:

- Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden, einem administrativen Vorstandsmitglied, aus dem Vorstandsvorsitzenden der Charité, dem Dekan der Medizinischen Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin (Medizinische Fakultät) und dem Vorstandsvorsitzenden des MDC.
- Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Mitgliedschaft des Vorstandsvorsitzenden der Charité, des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin (Medizinische Fakultät) und des Vorstandsvorsitzenden des MDC endet automatisch, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied das Amt verliert, das für seine Benennung maßgeblich war.
- Die hauptamtlichen Vorstände erhalten eine angemessene Vergütung.

2. BEZÜGE DES HAUPTAMTLICHEN VORSTANDSVORSITZENDEN

2.1 Verträge und Vereinbarungen

Herr Prof. Dr. Erwin Böttinger wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats am 16. März 2015 für die Dauer von fünf Jahren zum hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden des BIG bestellt.

Herr Prof. Dr. Erwin Böttinger ist beamteter Professor der Charité und aufgrund einer gesonderten Kooperationsvereinbarung zwischen dem BIG und der Charité zur Dienstleistung angewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Erstattungsprofessur im Berliner Modell, die vollständig durch das BIG finanziert und ausgestattet wird. Seine Besoldung und Versorgung erhält Herr Prof. Dr. Erwin Böttinger von der Charité. Mit dieser Besoldung sind alle Ansprüche für seine Tätigkeit beim BIG abgegolten.

2.2 Laufende Vergütung

Gemäß den Regelungen von Organisations- und Ausstattungsfragen in Zusammenhang mit der Berufungszusage von Herrn Prof. Dr. Erwin Böttinger auf eine W3-Professur auf Lebenszeit für „Personalisierte Medizin“ an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 9. Juli 2015 setzt sich das jährliche Fixum wie folgt zusammen:

Berufungszusage	EUR
a) Grundbesoldung (ruhegehaltsfähig)	70.795
b) Unbefristete Berufsleistungsbezüge (davon EUR 56.636.ruhegehaltsfähig)	255.105
	<u>325.900</u>

Die monatliche Bruttovergütung entwickelte sich wie folgt:

- a) Grundbetrag entsprechend dem Grundgehalt, das einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe (BesGr) 3 der Besoldungsordnung VV des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung zusteht:

	EUR
von Januar bis Juli 2016	5.899,60
von August bis Dezember 2016	6.064,79
b) ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge	4.719,68
c) nicht ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge	16.539,05
d) 30 % der ruhegehaltfähigen Bezüge als Versorgungszuschlag:	
von Januar bis Juli 2016	3.185,78
von August bis November 2016	3.235,34
im Dezember 2016	3.427,34

2.3 Besondere Leistungsbezüge

Zusätzlich zum Fixum erhält Herr Prof. Dr. Erwin Böttinger unbefristet eine variable leistungsorientierte Vergütung von bis zu 12 % der fixen Vergütung im Jahr (zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage maximal EUR 39.100 brutto). Bezüglich der variablen leistungsorientierten Vergütung wird zwischen Herrn Prof. Dr. Erwin Böttinger und dem Aufsichtsrat des BIG eine Zielvereinbarung mit einer Laufzeit über jeweils zweieinhalb Jahre abgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Zielerreichung mit Ende der Laufzeit.

2.4 Altersversorgung

Gemäß Anlage I – Altersversorgung und Ruhegehaltsberechnung – zu den Regelungen von Organisations- und Ausstattungsfragen in Zusammenhang mit der Berufungszusage von Herrn Prof. Dr. Erwin Böttinger auf eine W3-Professur auf Lebenszeit für „Personalisierte Medizin“ an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 9. Juli 2015 gilt u.a. folgendes:

- Grundlage für die Ruhegehaltsberechnung sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Für jedes Jahr geleisteter Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz 1,79375 %, insgesamt maximal 71,75 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit setzt sich zusammen aus den Vordienstzeiten und Zeiten im Beamtenverhältnis, soweit nicht bestimmte Ausschlussgründe vorliegen.
- Das Ruhegehalt basiert auf der Formel:

$$\text{Ruhegehaltfähige Dienstbezüge} \times \text{Ruhegehaltssatz} = \text{Ruhegehalt}$$

- Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestandene Grundgehalt (W3), der Familienzuschlag der Stufe I sowie sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge.
- Somit ergibt sich zum Stichtag 1. August 2015 bei der Mindestversorgung (35 %):

	EUR
W 3 Grundbesoldung	5.899,60
Ruhegehaltfähige Zulage	<u>4.719,68</u>
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	10.619,28
x 35 % =	3.716,75

Gemäß § 6 Abs. I Vertrag zwischen BIG und Herrn Prof. Dr. Erwin Böttinger vom 31. Juli/ 31. August 2015 erhält Herr Prof. Dr. Böttinger von der Charité Universitätsmedizin Berlin seine Besoldung und Versorgung. Für das BIG sind die Verpflichtungen zur Altersversorgung von Herrn Prof. Dr. Böttinger mit dem Versorgungszuschlag von 30 % abgegolten.

2.5 Gesamtdarstellung

Basierend auf den Zusagen zur monatlichen Bruttovergütung ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Bezüge:

Gesamtbezüge	2016 EUR
a) Grundbetrag BesGr W 3 BBesG	71.621,15
b) Ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge	56.636,16
c) Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld)	640,00
d) Nicht ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge	198.468,60
Laufende Bezüge	327.365,91
e) 30 % Versorgungszuschlag	38.669,16
Gesamtbezüge	<u>366.035,07</u>

3. BEZÜGE DES HAUPTAMTLICHEN ADMINISTRATIVEN VORSTANDSMITGLIEDS

3.1 Verträge und Vereinbarungen

Herr Dr. Rolf Zettl wurde durch Beschluss des Gründungsaufsichtsrats am 11. Juni 2015 für die Dauer von fünf Jahren ab 1. März 2016 zum hauptamtlichen administrativen Vorstandsmitglied des BIG bestellt.

Die Vergütung ist im Anstellungsvertrag vom 24. November 2015 geregelt.

3.2 Laufende Vergütung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Anstellungsvertrages vom 24. November 2015 setzt sich die monatliche Bruttovergütung von Herrn Dr. Rolf Zettl wie folgt zusammen:

- a) Grundbetrag entsprechend dem Grundgehalt Stufe 2, das einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe (BesGr) 3 der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung zusteht,
- b) Familienzuschlag entsprechend den für Bundesbeamte der BesGr W 3 BBesG jeweils geltenden Bestimmungen,
- c) Unbefristete ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der BesGr. W 3 BBesG und der BesGr. B 4 BBesG,
- d) Befristete nicht ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge in Höhe von 5% des Grundgehalts der BesGr. B 4 BBesG-für die Wahrnehmung der besonderen Obliegenheiten der BIG-Aufbauphase für die erste Hälfte der Bestellperiode. Diese Berufsleistungsbezüge werden bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt
- e) Gemäß § 5 Abs. 6 des Anstellungsvertrages erhält Herr Dr. Rolf Zettl eine Zulage in Höhe der jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmeranteil) zuzüglich der darauf entfallenden Steuern.

Die oben genannten Leistungsbezüge ändern sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich die entsprechenden Leistungsbezüge der BesGr W 3 BBesG jeweils verändern. Die monatliche Bruttovergütung entwickelte sich wie folgt:

	EUR
a) von März bis Dezember 2016	6.628,34
b) von März bis Dezember 2016	368,46
c) von März bis Dezember 2016	1.714,30
d) von März bis Dezember 2016	417,13
e) von März bis Dezember 2016	1.050,97

3.3 Besondere Leistungsbezüge

Aus § 5 Abs. 2 des Anstellungsvertrages vom 24. November 2015 resultiert folgende Zusage zu Besonderen Leistungsbezügen:

Herr Dr. Rolf Zettl kann nicht ruhegehaltsfähige Besondere Leistungsbezüge erhalten. Gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) des Vertrages kann Herr Dr. Rolf Zettl entsprechend dem Erreichen der in einer Zielvereinbarung festgelegten Ziele eine Einmalzahlung in Höhe von maximal 30 % der gemittelten Jahresvergütung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und c) jeweils nach Abschluss der ersten und zweiten Hälfte der Bestellperiode von fünf Jahren erhalten.

Abweichend von Satz 1 erhält Herr Dr. Zettl für die erste Hälfte der ersten Bestellperiode in Vorwegnahme der Einmalzahlung den Maximalbetrag, monatlich ausbezahlt:

	EUR
von März bis Dezember 2016	1.001,12

Gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b) des Vertrages werden Herrn Dr. Rolf Zettl im Falle der Wiederbestellung nach Ablauf einer vollen Bestellperiode von fünf Jahren weitere dynamisierte besondere Leistungsbezüge in Höhe von 5 % der mit Beginn der jeweils neuen Bestellperiode bezogenen Vergütung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und c) gewährt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe c) des Vertrages bestimmen sich die Einzelheiten nach den Regeln, die der Aufsichtsrat gemäß dem BMBF-Konzept vom 4. April 2013 zur Gewährung einer leistungsbezogenen Vorstandsvergütung verabschiedet hat.

3.4 Altersversorgung

Der Anstellungsvertrag regelt in § 9 die Altersversorgung.

Danach erhält Herr Dr. Rolf Zettl bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Berechnung der Versorgung wird nicht von der vollen ruhegehaltsfähigen Vergütung gemäß § 5 Abs. 1 des Anstellungsvertrags, sondern lediglich von 90 % des Grundgehaltes entsprechend Besoldungsgruppe B 4 BBesG einschließlich sonstiger ruhegehaltfähiger Gehaltsbestandteile ausgegangen.

Auf die Versorgungsleistung werden Leistungen aus der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, soweit sie nicht von Herrn Dr. Rolf Zettl allein finanziert worden sind, aus dem Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) oder aus einer entsprechenden Zusatzversorgungseinrichtung in voller Höhe angerechnet.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung beträgt für das Berichtsjahr EUR 28.738.

3.5 Gesamtdarstellung

Basierend auf den Zusagen zur monatlichen Bruttovergütung ergeben sich für das Jahr 2016 ab dem Monat März folgende Bezüge:

Gesamtbezüge	ab März 2016 EUR
a) Grundbetrag Stufe 2 der BesGr W 3 BBesG	66.283,40
b) Familienzuschlag für BesGr W3 BBesG	3.684,60
c) Ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge	17.143,00
d) Befristet nicht ruhegehaltfähige Berufsleistungsbezüge	4.171,30
4.3 Leistungsorientierte Vergütung	10.011,20
Zwischensumme	101.293,50
e) Erstattung in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der darauf entfallenden Steuern	10.509,70
Laufende Bezüge	111.803,20
4.4 Zuführung zur Pensionsrückstellung	28.738,00
Gesamtbezüge	<u>140.541,20</u>

